

selbständig gewordene Kohlenwerk losgetrennt worden sind.

Das Rittergut, dem auch das Patronat und Kollaturrecht über das Pfarramt Neukirchen mit Schönau zusteht, hat ziemlich oft seinen Besitzer gewechselt. Bei der Kirchenvisitation vom Jahre 1539 wird als Lehnherr von „Neukirche“ genannt: Wolff von Morgenthale, „hat Neukirchen und Steinbach“; doch lautet bei Steinbach der Name „Wolff von Miltitz“. Der erste Lehnbrief, den ich habe ausfindig machen können, ist im Jahre 1533 ausgestellt von „Johann Friedrich, Herzog zu Sachsen und Kurfürst, für sich und zur Vormundschaft des Hochgeborenen Fürsten, Herrn Johann Ernst, Herzog zu Sachsen pp., seines Bruders, für Hermann von Neustadt und seine rechten Leibslehns-erben, dem es zugefallen ist, wie es zuvor sein verstorbenen Bruder Albrecht von Neustadt von

weiland den Hochgeborenen Fürstl. Herrn Friedrichen und Herrn Johannsen, Gebrüder Herzogen zu Sachsen und Kurfürsten pp., „unsern lieben und gnädigen Herrn Vettern und Vater, seligs und loblichs Gedächtnis“ zu gesamtlichen Mannlehn innegehabt, besessen, genossen, gebraucht und redlich herbracht hat, zugleich für Balthazaren zu Zorbick, Christoffen und Hansen zu Balstet, Wolfen und Otten zu Grost, alle von Neustadt, Gebrüder und Vettern, und derselben rechte Leibslehns-erben. Diese letztern sollen sich ein Jahr sechs Wochen nach dem Tode Hermanns von Neustadt eigener Person zum Kurfürsten begeben und zu solchem gesamtten Lehen, „wie sich aigennt und gebürt“, auch Pflicht tun. Zu Lehn werden gegeben: folgende Güter,

„zu unser pfleg Bornn gelegen:“ den Sitz, das Dorf und Forweg Zedlitz mit Gerichten über Hals und Hand zu Feld und im Dorf, und aynen freyschmar daselbst, das Dorf Rauphayn, das zu das Forweg zu Zedlitz gehört, mit seiner Zugehorung, Item das Dorf Neukirchen mit gerichten über Hals und Hand im Feld und im Dorf, das kirchlehen daselbst, einenn Hof zu Schönau inn die pfarkirchenn gein Neukirchen gehorigt mit Zinsen, eckern, wiesen, puschen, holz-marden, Teichenn, vischereien vischwässern Trifften wonnen weiden Fronen dinstenn pflichten Kennthen und allen andern ehren nuzen und gerechtigteitenn Freiheitenn gewonnheit und Zugehörungen, nichts außgeschlossn.

Fast genau so lautet 1546 „Wolffen und Sorgen von Draschwiß Lehenbrief über das gut Zedelitz, so sie von Hermann von Neustat erkaufft“. Außer für die Genannten ist dieser Lehenbrief auch aus-



Kirche zu Neukirchen.

gestellt für „Bernhartenn Thümherrn zur Raumburg, Ihres Vatter Brudern Sohne, desgleichen Barteln, Frizenn und Wendeln, zu Froburgk und wider Ihre Vettern und derselben rechte Leibslehns-erben.“ 1548 belehnt Kurfürst Moriz wieder Hermann von Neustadt und Hansen von Neustadt zu Balstet und Wolffen von Neustadt zu Grost gebrüder unnd derselben rechte ehelich geborne Leibslehns-erben mit dem obengenannten Besitztum, wozu noch „dj Mühle zu Zedlitz mit gerichten über Hals und Hand“ besonders hinzugefügt ist. Im Lehenbuch Churfürst Augusti erscheint 1553 der „Lehenbrief Hermann vonn Neustadts zu Zedelitz“ mit demselben Wortlaut wie 1548. Im Jahre 1558 wird gleicherweise belehnt Thieme